



Gemeinde Winterlingen

Bebauungsplan „Stockäcker II“, Benzingen
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Fassung: 11.06.2026



Projekt: Bebauungsplan „Stockäcker II“, Benzingen

Vorhabenträger: Gemeinde Winterlingen
Marktstraße 7
72474 Winterlingen

Landkreis: Landkreis Zollernalbkreis

Projektnummer: 1174

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:
Leonie Rapp, M. Sc. Biologie und
Sophie Wertek, M. Sc. M. Umweltwissenschaften

Geländeerfassung:
Sophie Wertek, M. Sc. M. Umweltwissenschaften
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung
Dagmar Fischer, Dipl. Biol

Projektleitung: Tristan Laubenstein, M. Sc. (Büroleitung)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1 Einleitung	6
1.1 Vorbemerkung	6
1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens	7
2 Untersuchungsgebiet	8
2.1 Lage im Raum	8
2.2 Gebietsbeschreibung	9
2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	16
2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	18
3 Vorhabensbeschreibung	19
4 Wirkungen des Vorhabens	20
5 Methodik	21
5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	21
5.2 Datenerhebung	24
5.2.1 Vegetationserfassung	24
5.2.2 Amphibienerfassung	24
5.2.3 Wanstscheckenerfassung	25
5.2.4 Vogelerfassung	25
6 Bestand und Betroffenheit der Arten	26
6.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
6.2.1 Amphibien	27
6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
6.3.1 Nachgewiesene Vogelarten	29
6.3.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung	30
6.3.3 Betroffenheit der Vogelarten	33
6.4 Sonstige besonders/streng geschützte sowie andere wertgebende Arten	42
6.4.1 Amphibien	42
6.4.2 Wanstschecke	43
7 Maßnahmen	44
7.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG	44
7.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung	44
8 Fazit	46
9 Quellenverzeichnis	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020	6
Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	8
Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	9
Abbildung 4: Ausweisungen aus der Biotopverbundplanung	17
Abbildung 5: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen	17
Abbildung 6: Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplans (Stand 31.10.2025)	19
Abbildung 7: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten	21
Abbildung 8: Lage der untersuchten Ackerflächen	24
Abbildung 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz	31
Abbildung 10: Brutreviere häufiger und weit verbreiteter Vogelarten	32
Abbildung 11: Vorkommen der Wanstschrecke	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	9
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	16
Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	20
Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	20
Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	20
Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	22
Tabelle 7: Zeiten der Vegetationserfassung und Größe der Untersuchungsfläche	24
Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei die Amphibienerfassungen	24
Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung	25
Tabelle 10: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	25
Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	29
Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	30
Tabelle 13: Sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene, wertgebende Amphibienarten	42
Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Heuschreckenarten	43
Tabelle 15: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	44
Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2	45

Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Stockäcker II“ in Winterlingen kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- V1: Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung, dies hat vor Beginn der Brutperiode (Ende Februar) oder nach Beendigung (Ende August) der Feldlerche stattzufinden. Die Vergrämung der Feldlerche innerhalb der Eingriffsfläche durch permanentes Mähen oder regelmäßiges abziehen des Oberbodens, sodass die Ausbildung einer Ruderalvegetation und damit attraktiven Brutstätte bis Baubeginn verhindert wird.
- V2: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 LAG VSW (2021). (Vögel)

Die Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommende Wantschrecke werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Als eine wertgebende Art der Roten Liste und als Landesart der Gruppe B des Zielartenkonzepts ist die Art im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz (Europäische Kommission 2007).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV bzw. gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten.

In Deutschland wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VS-RL durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Entsprechend den fachlichen Vorgaben der LfU 2020 wird hierzu folgender Prüfablauf angewandt:

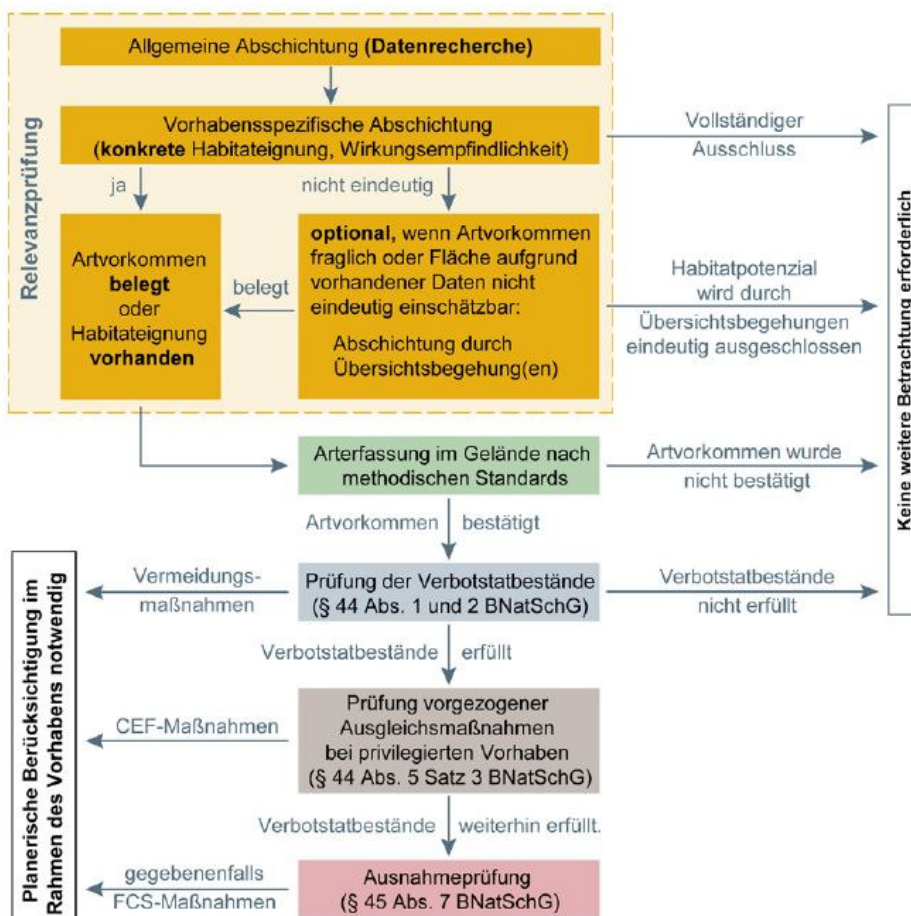


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020



In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Gemeinde Winterlingen plant in Winterlingen-Benzingen ein neues Wohngebiet mit dem Bebauungsplan „Stockäcker II“. Hierbei soll im Norden von Benzingen am Siedlungsrand neuer Wohnraum entstehen.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich am nördlichen Rand des Teilortes Benzingen der Gemeinde Winterlingen. Südlich und westlich schließt sich bestehende Wohnbebauung an, im Norden und im Westen landwirtschaftliche Nutzflächen. Südliche des Bebauungsplans befindet sich zwischen der bestehenden Bebauung und des geplanten Wohngebietes eine FFH-Mähwiese.

Die verkehrliche Erschließung wird über eine Ringerschließung erfolgen, im Südwesten des Plangebietes wird dann über den Stockäckerweg eine direkte Anbindung an die Heubergerstraße (K7174) bestehen, welche direkt nach Winterlingen führt.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 790 m ü. N.N. - 780 m ü. N.N und fällt dabei von Nordwesten nach Südosten hin gleichmäßig ab. Die Fläche wird der naturräumlichen Einheit der „Mittlere Flächenalb“ (Naturraum-Nr. 95) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ ist (Großlandschaft-Nr. 9).



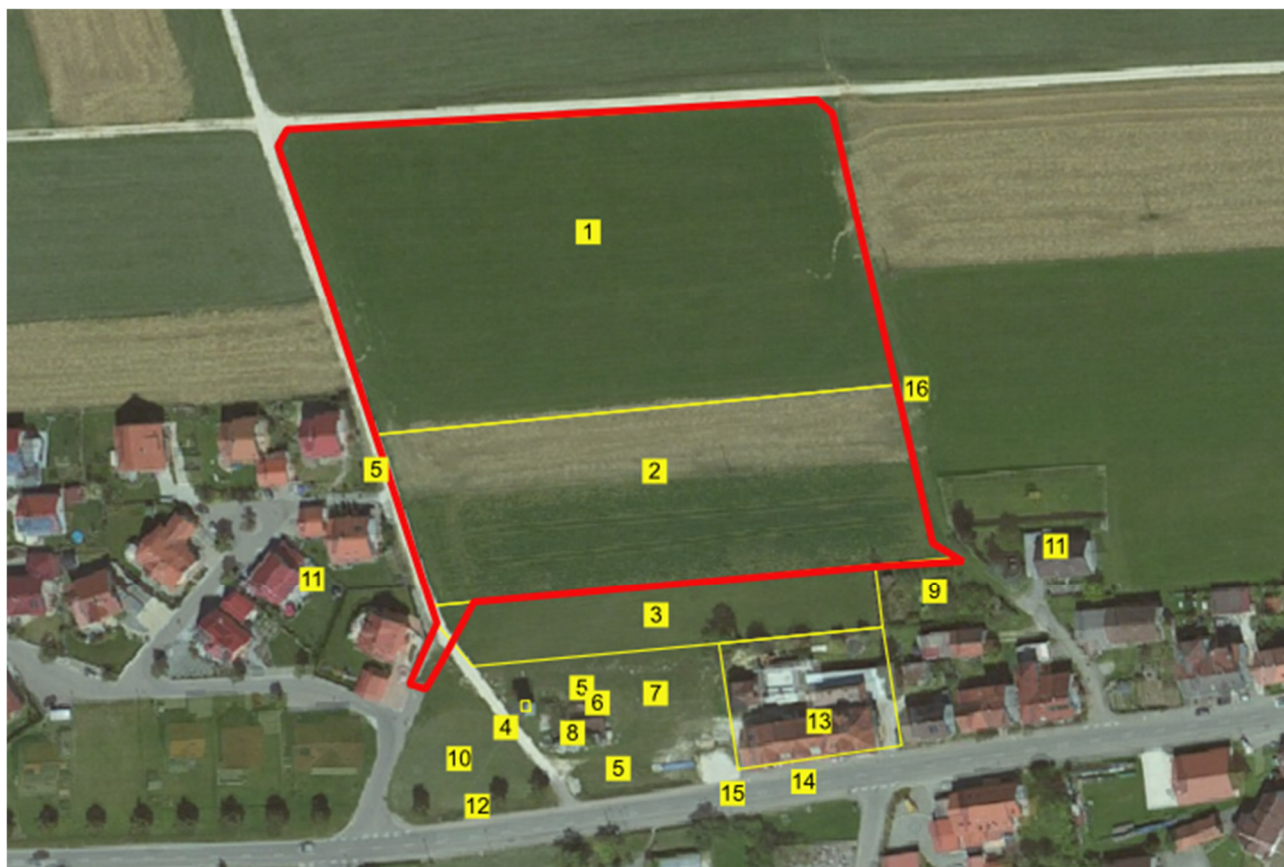
Legende: rot = Plangebiet

(Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, TopPlusOpen – ohne Maßstab)

Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet stellt eine ortsnahe Freifläche dar, deren südlicher Teil in den bestehenden Siedlungsbereich hineinragt. Der überwiegende Teil des Plangebiets besteht aus landwirtschaftlicher Nutzfläche, darunter Grünland und Acker. Eine detaillierte Beschreibung befindet sich in der nachfolgenden Tabelle.



Legende: rote Linie = Plangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 15 = siehe Tabelle 1, ohne Maßstab

Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
1	Wirtschaftswiese mittlerer Standorte: Grasreiche Mähwiese mit hohem Löwenzahn- und Kleeanteil. Magerkeitszeiger regelmäßig vorhanden. Nicht als FFH-Mähwiese erfasst. <i>Achillea millefolium</i> - Gewöhnliche Wiesenschafgarbe, <i>Ajuga reptans</i> - Kriechender Günsel, <i>Anthriscus sylvestris</i> - Wiesenkerbel, <i>Bromus erectus</i> - Aufrechte Trespe, <i>Campanula patula</i> - Wiesen-Glockenblume, <i>Centaurea jacea</i> - Wiesen-Flockenblume, <i>Dactylis glomerata</i> - Wiesen-Knäuelgras, <i>Festuca rubra</i> - Echter Rotschwingel, <i>Galium album</i> - Weißes Wiesenlabkraut, <i>Glechoma hederacea</i> - Gundelrebe, <i>Heracleum sphondylium</i> - Wiesen-Bärenklau, <i>Lolium perenne</i> - Ausdauernder Lolch, <i>Lotus corniculatus</i> - Gewöhnlicher Hornklee, <i>Medicago lupulina</i> - Hopfen-Schneckenklee, <i>Plantago lanceolata</i> - Spitz-	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
	<i>Wegerich, Plantago media</i> - Mittlerer Wegerich, <i>Ranunculus acris</i> - Scharfer Hahnenfuß, <i>Rumex acetosa</i> - Wiesen-Sauerampfer, <i>Taraxacum sectio Ruderalia</i> - Wiesenlöwenzahn, <i>Tragopogon orientalis</i> - Orientalischer Wiesenbocksbart, <i>Trifolium pratense</i> - Rot-Klee, <i>Trifolium repens</i> - Weiß-Klee, <i>Trisetum flavescens</i> - Gewöhnlicher Goldhafer, <i>Veronica chamaedrys</i> - Gamander Ehrenpreis, <i>Vicia sepium</i> - Zaun-Wicke	
2	Acker: Teils als Stoppelfeld belassene, teils umgepflügte Ackerfläche mit hohem Kalkscherbenanteil und standorttypischer Unkrautvegetation. <i>Anagallis arvensis</i> - Acker-Gauchheil, <i>Atriplex patula</i> - Spreizende Melde, <i>Convolvulus arvensis</i> - Acker-Winde, <i>Crepis capillaris</i> - Kleinköpfiger Pippau, <i>Euphorbia helioscopia</i> - Sonnenwend-Wolfsmilch, <i>Fallopia convolvulus</i> - Winden-Knöterich, <i>Geranium dissectum</i> - Schlitzblättriger Storchschnabel, <i>Lapsana communis</i> - Gewöhnlicher Rainkohl, <i>Sherardia arvensis</i> - Ackerröte, <i>Sinapis arvensis</i> - Acker-Senf, <i>Sonchus asper</i> - Raue Gänse-distel, <i>Sonchus oleraceus</i> - Kohl-Gänse-distel, <i>Veronica chamaedrys</i> - Gamander Ehrenpreis	
3	Magerwiese mittlere Standorte: Gemäß der Mähwiesenkartierung als Magere Flachland-Mähwiese [LRT 6510] kartiert (Bezeichnung „Flachland-Mähwiese am Schelmenwasen VI“, MW-Nr. 6510800046054962, EHZ A. Auszug aus dem Datenauswertebogen: „<i>Artenreiche Trespen-Glatthaferwiese am nördlichen Ortsrand von Benzingen. Am Ostrand mit dominant Wiesenbocksbart, ansonsten weitgehend einheitlicher, schwach bis mäßig wüchsiger Bestand mit deutlich dominierender (zwei Drittel bis drei Viertel Deckung) Aufrechter Trespe, die teils wenig Licht in die mit Streu versehene, moosreiche Narbe lässt. Nährstoffzeiger (Wiesengerbel, Wiesenbärenklau) kommen zerstreut, aber stetig in der Fläche vor. Mit stetig und zahlreich Magerheitszeiger wie Büschel-Glockenblume, Knolliger Hahnenfuß und Rundblättriger Glockenblume. Regelmäßig, wohl einschürig genutzt.</i>“	
4	Gebäude: Trafostation „Benz. Winterlinger Straße“ der Albstadtwerke, keine Ein- und Ausflugmöglichkeiten für Fledermäuse, keine Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter.	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
5	Weg und geschotterter Platz: Ca. 3,5 m breiter Wirtschaftsweg westlich angrenzend, Zufahrt zur südlich gelegenen Trafostation und neu angelegte geschottete Lagerfläche angrenzend zur Heubergstraße. Zwischen den Fahrspuren etwas Pflanzenwuchs vorhanden,	
6	Einzelbusch: Weißdorn auf Brennesselflur	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
7	Mähiese: Deutlich ruderalisierte Mähwiese	
8	Lagerplatz Holzschuppen und Ablagerungsort unterschiedlicher Materialien (Metallteile, Holz, alte Fenster, Betonelemente, Steinblöcke etc.) stellenweise umgeben von Gehölzen (Spitz-Ahorn, Gemeine Esche.	
9	Gartengrundstück: Sehr gepflegtes, umzäuntes Gartengrundstück mit Gartenschuppen (keine Ein- und Ausflugsmöglichkeiten für Fledermäuse erkennbar, Quartierpotenzial durch Klappläden), Obstbaumbestand (Apfel, Kirsche), Staudenbeete, Ziergehölze, Rasen, Grillstelle, kleine geschlossene Voliere und einem Gartenteich.	 

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
10	Baugrube: In Bau befindliches Wohnhaus umgeben von einem Bauzaun.	
11	Bestehende Wohnbebauung mit Hausgärten: Wohnbebauung mit überwiegend strukturarmen Hausgärten mit Rasen und Ziergehölzen (weitere Biotopelemente Gartenschuppen, Kompost, Beete, Rabatte, Heckenzaun aus Thuja-Arten, Obstbäume u. a.).	
12	Straßenbegleitgrün: Grasreiche Ruderalvegetation mit Baumreihe bestehend aus Spitz-Ahorn (d = ca. 25 cm, h = ca. 8 m).	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
13	Firmenareal Stauß, angrenzend: Im Südosten angrenzendes Betriebsgelände der Schreinerei Stauß, hohe Bodenversiegelung durch Gebäude, Hof- und Lagerflächen und Zufahrten, Hinter dem Firmengebäude befindet sich unmittelbar an der Plangebietsgrenze ein altes, unbewohntes Wohnhaus mit Holzverkleidung und Rolladenkästen (Quartierpotenzial für Fledermäuse). Entlang der Grundstücksgrenze zwischen Magerwiese und Firmenareal verläuft im Bereich eines ehemaligen Zaunes ein vorwiegend aus Esche bestehender Gehölzstreifen (untergeordnet Spitz-Ahorn, Hasel, Holunder, Vogel-Kirsche, Fichte u. a.).	
14	Völlig versiegelte Straße: Südlich angrenzende Heubergstraße mit Gehweg und Zufahrt.	

Nr.	Beschreibung der Bereiche/Strukturen/Biotope mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten	Fotodokumentation
15	Gepflasterter Platz: Pflasterungen mit spärlichem Pflanzenwuchs zu Ablagerung von Betonelementen	 A photograph showing a paved area made of grey rectangular stones. In the background, several large, grey concrete blocks are stacked on wooden pallets. The sky is blue and the ground is dry.
16	Grasweg: Entlang der östlichen Plangebietsgrenze, ca. 2,5 m breit	 A photograph of a narrow, grassy path or ditch. To the right, there is a low stone wall made of large, grey blocks. The path leads towards a field in the distance under a clear blue sky.

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbundplanung	Ausweisungen im Plangebiet: - Biotopverbund mittlerer Standorte, die südlich gelegene Magerwiese ist eine Kernfläche des mittleren Verbundes, nahezu das gesamte übrige Plangebiet liegt innerhalb eines Kernraums
FFH-Mähwiesen (nach § 30 BNatSchG)	Ausweisungen im Plangebiet. - „Flachland-Mähwiese am Schelmenwasen VI“, MW-Nr. 6510800046054962, im Süden des Bebauungsplangebietes Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets: - „Flachland-Mähwiese am Schelmenwasen V“ (Biotop-Nr. 6510800046054961), ca. 5 m östlich des Plangebiets - „Flachland-Mähwiese am Schelmenwasen VIII“, MW-Nr. 6510800046054994, ca. 70 m nordwestlich des Plangebiets - „Flachland-Mähwiese am Schelmenwasen II“, MW-Nr. 6510800046054958, ca. 20 m nordöstlich des Plangebiets
Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG)	Ausweisungen im Plangebiet. - „Flachland-Mähwiese am Schelmenwasen VI“, MW-Nr. 6510800046054962, im Süden des Bebauungsplangebietes Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets: - „Waldfreier Sumpf im Schelmenwasen“, (Biotop-Nr. 178204179202) in ca. 175 m Entfernung (NO) - „Feldhecke südwestlich Schelmenwasen“, (Biotop-Nr. 178204179202) in ca. 180 m Entfernung (W)
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), ca. 3,3 km in südwestlicher und südöstlicher Richtung. - FFH-Gebiet „Schmeietal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820341), ca. 3,3 km in südwestlicher Richtung
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung*.
Naturpark	Ausweisungen im Plangebiet - „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), Plangebiet liegt vollständig innerhalb
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung*.
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung*.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung*.
Wasserschutzgebiete	Ausweisungen im Plangebiet: - Wasserschutzgebiet „WSG Westliche Lauchert.“ (WSG-Nr.-Amt 437006), Plangebiet liegt vollständig innerhalb
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung*.

*nahe Umgebung = ca. 200 m entfernt vom Plangebiet



Legende: rote Linie = Vorhabensgebiet, dunkelgrüne Flächen = Kernfläche und Kernraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte

Abbildung 4: Ausweisungen aus der Biotopverbundplanung



Legende: rote Linie= Vorhabensgebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatSchG), hellgrüne Flächen = FFH-Mähwiesen (seit dem 01.03.2022 zählen Magere Flachland-Mähwiesen zu den gesetzlich geschützten Biotopen), nicht dargestellt: Wasserschutzgebiet, Naturpark, ohne Maßstab

Abbildung 5: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

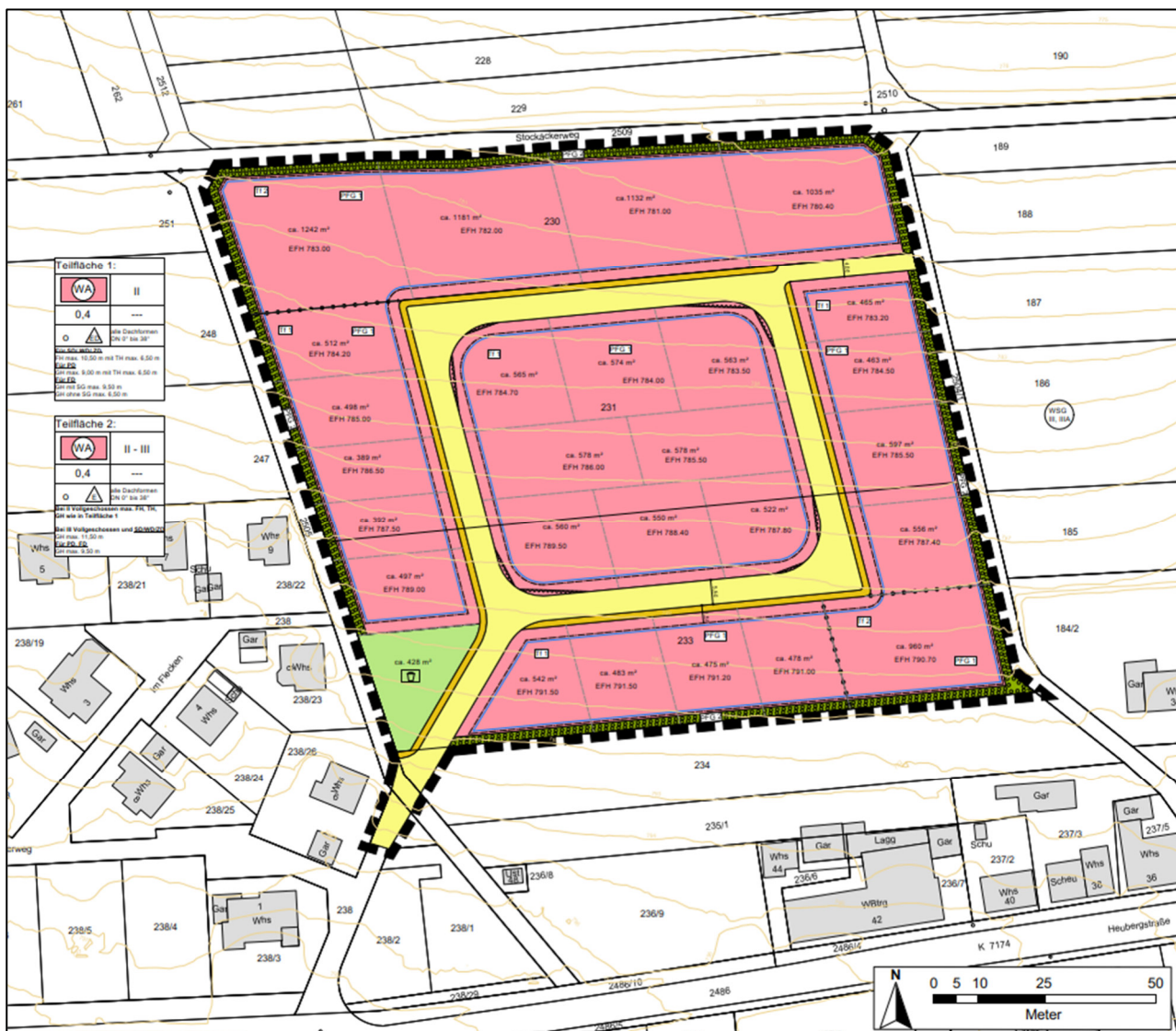
Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan "Stockäcker II" umfasst demnach die Plangebietsfläche, die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen, sowie die gebietsangrenzenden Gebäude.

3 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,1 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 festgesetzt. Es sind maximal 2 Vollgeschosse mit einer maximalen Gebäudehöhe von 10,50 m in der Teilfläche 1 zulässig, die für die Errichtung von Einfamilien- und Doppelhäusern vorgesehen ist. Innerhalb der Teilfläche 2 können Mehrfamilienhäuser mit 3 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 11,50 m errichtet werden.

Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Bauplätze erfolgt über die geplante Ringerschließung. Im Südwesten des Plangebiets besteht über den Stockäckerweg (Flst. 238) ein direkter Anschluss an die Heubergstraße (Flst. 2486), die als K 7174 klassifiziert ist und nach Winterlingen führt.



Planung: Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH

Abbildung 6: Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplans (Stand 11.06.2026)

4 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden im Wesentlichen Wiesen- und Ackerflächen beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten
Gebäudeerrichtung mit großen Glaselementen	Erhöhtes Vogelschlagrisiko durch Glasfassaden
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte

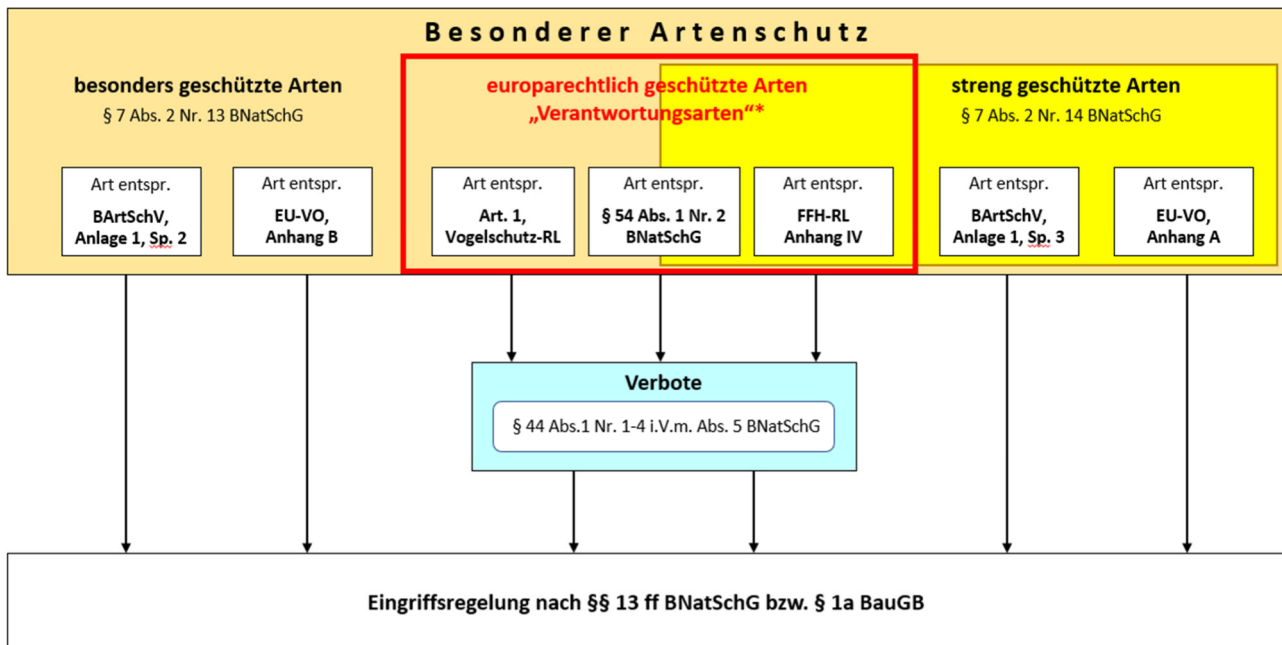
Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt zunächst eine Relevanzprüfung, in der alle für den Eingriffsraum relevanten Arten ermittelt werden. Folgendes Schema zeigt, welche Arten in der speziellen Artenschutzprüfung betrachtet werden (Abbildung 7, roter Rahmen):



* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant

(abgeändert nach HMUELV 2011)

Abbildung 7: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten

Andere besonders oder streng geschützten Arten sowie andere wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie), welche potenziell im Gebiet vorkommen können, werden im Zuge der Kartierungen zur saP ebenfalls erfasst und in der nachstehenden Tabelle mit aufgeführt. Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Zur Ermittlung der relevanten Arten wird in einem vorgelagerten Schritt das Spektrum an Tier- und Pflanzenarten auf Basis bekannter Verbreitungsgebiete (Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie, August 2019), typischer Lebensräume und weiterer Datenrecherche eingrenzt. Eine vertiefende gebiets- und vorhabensspezifische Beurteilung des potenziellen Artvorkommen erfolgt anschließend anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer fachlichen Einschätzung der Habitateignung innerhalb des Vorhabensraums (LfU 2020).

Um die standörtlichen Gegebenheiten und die vorhandenen Habitatstrukturen umfassend beurteilen zu können, wurde beim vorliegenden Vorhaben am 07.09.2023 eine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Spelz Trespe ☐ Frauenschuh	Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Spelz-Trespe. Eine Untersuchung der Ackerfläche auf ein Vorkommen der Spelz-Trespe ist erforderlich.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: ☐ ja ☒ nein	Ein gewisses Quartierpotenzial bietet das südlich angrenzende, alte Wohnhaus im Bereich des Firmenareals Stauß (Holzverkleidung, Rollladenkästen). In das betreffende Gebäude wird im Zuge der Umsetzung des Planungsvorhabens nicht eingegriffen. Auch wird das Gebäude durch den entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehölzstreifen gut vom Plangebiet abge­schirmt. Der Eingriffsraum stellt für Fledermäuse ein potenzielles Jagdhabitat dar. Dieser ist als Nahrungsraum aufgrund der strukturellen Ausstattung und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Leitlinien sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Auf eine Erfassung der Fledermäuse kann daher verzichtet werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Haselmaus ☐ Biber	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Zauneidechse ☐ Schlingnatter ☐ Mauereidechse	Der Vorhabensbereich bietet im Bereich des Lagerplatzes saumartige Randstrukturen, die grundsätzlich von der Zauneidechse als Lebensraum genutzt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Anbindung an weitere geeignete Lebensräume im nahen Umfeld ist ein Vorkommen der Art im Planungsgebiet allerdings sehr unwahrscheinlich. Die angrenzende Wohnbebauung mit ihren sehr gepflegten, strukturarmen Gartenflächen ist als Vernetzungselement für die Zauneidechse wenig geeignet.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Kammmolch ☐ Gelbbauchunke ☐ Kreuzkröte ☐ Laubfrosch	Im Bereich der südöstlich gelegenen umzäunten Gartenfläche befindet sich ein kleiner Gartenteich. Dieser stellt ein potenzielles Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten, darunter auch dem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Kammmolch, dar.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) ☐ Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) ☐ Nachtkerzenschwärmer (NKS)	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen die erforderlichen spezifischen Nahrungspflanzen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Eremit ☐ Alpenbock	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Heuschrecken		
keine FFH-Arten Sonstige: ☐ Wantschrecke	Die extensiv genutzten Grünlandflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wantschrecke dar.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Große Moosjungfer ☐ Grüne Keiljungfer	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Schmale Windelschnecke ☐ Kleine Teichmuschel ☐ Groppe ☐ Steinkrebs	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten ☒ Gebäudebrüter ☒ Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter ☒ Höhlen- / Nischenbrüter ☒ Wiesen- / Bodenbrüter ☐ Wassergebundene Vogelarten	Die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für zweigbrütende oder (nah an Gehölzen) am Boden brütende Vogelarten wie beispielsweise die Goldammer dar. Ebenso sind Gebäudebrüter im Bereich des Schuppens und der angrenzenden Bebauung zu erwarten. Auch mit einem Vorkommen der Feldlerche ist zu rechnen. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Vegetationserfassung

Winterlingen bzw. Benzingen liegt im Bereich des Vorkommens der Spelz-Trespe (*Bromus grossus*). Ackerflächen bilden einen potenziellen Lebensraum für diese gefährdete Pflanzenart. Im südlichen Bereich ragt die Ackerfläche zu einem geringen Teil in das Bebauungsplangebiet hinein.

Tabelle 7: Zeiten der Vegetationserfassung und Größe der Untersuchungsfläche

Datum	Erhebungsart	Größe der untersuchten Ackerfläche (ha)
11.07.2024	Begehung der Ackerfläche	Ca. 2



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, türkisfarbene Fläche = potenzieller Lebensraum der Spelz-Trespe

Abbildung 8: Lage der untersuchten Ackerflächen

5.2.2 Amphibienerfassung

Zur Erfassung der Amphibien wurde in der ersten Übersichtsbegehung am 07.09.2023 das Vorhandensein von Laichgewässern überprüft. Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind keine Tümpel, Teiche oder andere Kleingewässer vorhanden, allerdings befindet sich in einem angrenzenden Grundstück ein Gartenteich.

Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei die Amphibienerfassungen

Nr.	Datum	Kartierbeginn	Erhebungsart	Ø Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
1	28.05.2024		Keschern	ca. 12	heiter – wolkig, schwacher Wind
2	02.07. – 03.07.2024	9:00 Uhr	Reusenfang	ca. 12 ca. 11	bedeckt, teils Regenschauer, mäßiger Wind

Während der Erfassungsbegehungen zu den Vögeln, der Wantschaftrecke und der Grünlanderfassung wurde ebenfalls im gesamten Untersuchungsbereich auf Amphibien geachtet.

5.2.3 Wantschaftreckenerfassung

Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wantschaftrecke (TK 7820, UTM-Gitter 10kmE425N278). Die Wiesenflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wantschaftrecke dar.

Die Wantschaftrecke ist in der Regel ab Ende Mai/Anfang Juni bis Mitte August als adultes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar. Eine Begehung des Untersuchungsgebietes zum Nachweis der Wantschaftrecke erfolgte am 17.06.2024.

Die Wiesenflächen waren zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht gemäht. Für gewöhnlich wandern nach der Mahd überlebende Wantschaftrecken-Individuen in die Randstrukturen mit höherer Vegetation ab. Neben der Wiesenfläche wurden somit auch die Saum- und Randstrukturen der Umgebung nach der Wantschaftrecke abgesucht.

Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung

Datum	Erhebungsart	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
17.06.2024	Verhören, Sichtbeobachtung	17°	Sonnig bis heiter, schwacher Wind

5.2.4 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste sechs Begehungen in der Zeit von Ende März bis Ende Juni 2024. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt. Im Juni begann die Begehung im vor Sonnenaufgang, um ein mögliches Vorkommen der Wachtel zu untersuchen.

Tabelle 10: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Kartierbeginn	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
1	26.03.2024	07:45 Uhr	ca. 2	Bedeckt, Windstill
2	15.04.2024	07:30 Uhr	ca. 12	Bedeckt, Schwacher Wind
3	13.05.2024	07:45 Uhr	ca. 17	Bedeckt, Windstill
4	04.06.2024	07:15 Uhr	ca. 11	Bedeckt, Windstill
5	13.06.2024	05:10 Uhr	ca. 8	Wolkig, leichter Nebel
6	26.06.2024	08:15 Uhr	ca. 20	Bedeckt, Windstill

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Nachweis der Art:

Die innerhalb des Plangebietes befindliche Ackerflächen wurden im Untersuchungsjahr zum Anbau von Luzerne und Klee genutzt.

Die Ackerflächen wurden am 11.07.2024 gezielt auf ein Vorkommen der Spelz-Trespe hin untersucht. Die betreffende Art wurde innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der Dicken Trespe durch das Vorhaben ist somit auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.4 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung) werden nicht ausgelöst.

6.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Amphibien

Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Amphibien der gemeinschaftlich geschützten Arten (hier: Kammolch) festgestellt werden.

Arten mit „nur“ nationalem Schutzstatus wurde der Teichfrosch gefunden, ebenfalls gaben die Besitzer des Teiches Hinweise auf die Besiedelung durch Bergmolche.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Arten ist demnach auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.3.1 Nachgewiesene Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 8 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Begehungen 2024						Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
				26. 03.	15. 04.	13. 05.	04. 06.	13. 06.	26. 06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	BU	X	X	X	X						b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	N/BU			X							b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	N/BU			X	X						b	+1	!
Bluthänfling	Hä	zw	N/BU			X	X			3	3		b	-2	-
Brandgans	Brg	b; h	D	X						IIIb			b	+1	-
Elster	E	zw	N/BU	X		X		X					b	+1	!
Feldlerche	Fl	(b)	BU	X	X	X	X	X	X	3	3		b	-2	-
Grünfink	Gf	zw	N/BU			X	X		X				b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	X	X	X	X	X	X				b	0	!
Haussperling	H	g; h	N/BU	X	X	X	X			V			b	-1	!
Kohlmeise	K	h	N/BU	X	X	X							b	0	!
Mauersegler	Ms	g/lj	N			X				V			b	-1	[!]
Mehlschwalbe	M	g/lj	N			X				V	3		b	-1	[!]
Rabenkrähe	Rk	zw	N	X		X	X						b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	N/BU	X		X							b	+2	-
Rotmilan	Rm	bb	N		X	X	X					I	s	+1	!
Star	S	h	N/BU	X		X			X		3		b	-1	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/BU				X						b	-2	!
Summen	18			10	6	16	10	3	4						

Erläuterungen zu Tabelle 11

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (KRAMER et al. 2022)
D	Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	Extrem selten
V	Arten der Vorwarnliste
II	Nicht etablierte einheimische Brutvogelart
IIIa	regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Neozoen (III = in Deutschland)
IV	Arten ohne gesichertes Brutvorkommen

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG



Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016)
(Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

6.3.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

6.3.2.1 Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Relevanz

An artenschutzfachlich besonders relevanten Vogelarten wurden im geplanten Eingriffsbereich und seiner direkten Umgebung insgesamt 8 Arten festgestellt. Für die Arten liegen innerhalb des Plangebietes keine Brutnachweise vor. Sie nutzten die Fläche vorwiegend als Nahrungshabitat.

Südlich des Eingriffsbereichs konnte ein Brutrevier des Stars festgestellt werden. Im Siedlungsbereich von Benzingen brüteten außerdem noch Haussperling und Bluthänfling. Die Feldlerche wurde mit vier Revierzentren im Osten, Norden und Westen im Offenland festgestellt. Die meisten der nachgewiesenen Brutreviere wiesen einen deutlichen Abstand zum Eingriffsort auf (mind. 50 m

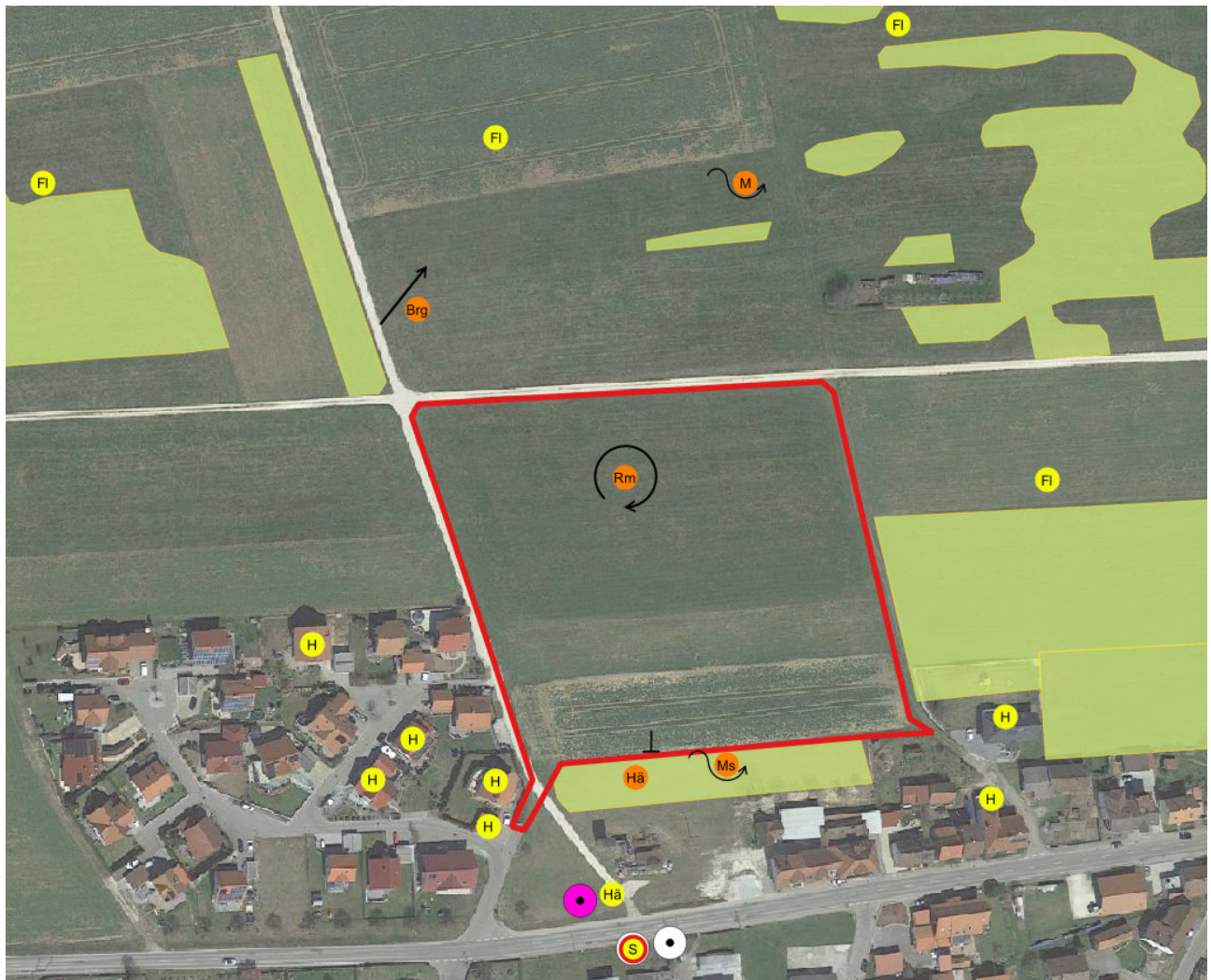
Nähere Informationen zum Vorkommen der besonders planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Bluthänfling	Hä	zw	N/BU	Die samenreichen Gräser der südlich gelegenen FFH-Mähwiese dienten einem kleinen Trupp von Bluthänflingen als Nahrungshabitat. Außerdem konnten südlich des Plangebietes Reviergesänge des Bluthänflings vernommen werden.
Brandgans	Brg	b; h	D	Vier Brandgänse konnten einmalig beobachtet werden, wie die als Durchzügler das Untersuchungsgebiet überflogen.
Feldlerche	Fl	(b)	BU	Im Norden, Westen und Osten des Untersuchungsgebiet waren zahlreiche Feldlerchen im Singflug, auf Ansitzwarten und beim Abflug bzw. Landen auf dem Grünland zu beobachten.

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Haussperling	H	g; h	N/BU	Zahlreiche Haussperlinge brüteten in den Hausfassaden im Siedlungsbereich von Benzingen. Sie nutzten die Fläche des Eingriffsbereich als Nahrungshabitat.
Mauersegler	Ms	g/lj	N	Mauersegler nutzten den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	Die Mehlschwalbe konnte im Norden über dem Offenland beim Jagen von Insekten beobachtet werden.
Rotmilan	Rm	bb	N	Der Rotmilan nutzt das Untersuchungsgebiet und die angrenzenden Siedlungsbereiche als Jagdrevier.
Star	S	h	N/BU	Der Star brütete in einem Höhlenbaum südlich des Plangebiets und nutzte die Flächen innerhalb des Eingriffsbereichs als Nahrungshabitat.
Anzahl wertgebender Arten: 8				

Erläuterungen: siehe Tabelle 11



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Flächen = FFH-Mähwiesen, Kürzel für Vogelarten: Brg = Brandgans, Fl = Feldlerche, H = Haussperling, Hä = Bluthänfling, M = Mehlschwalbe, Ms = Mauersegler, Rm = Rotmilan, S = Star;

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit rotem Kreis und schwarzer Schrift = konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

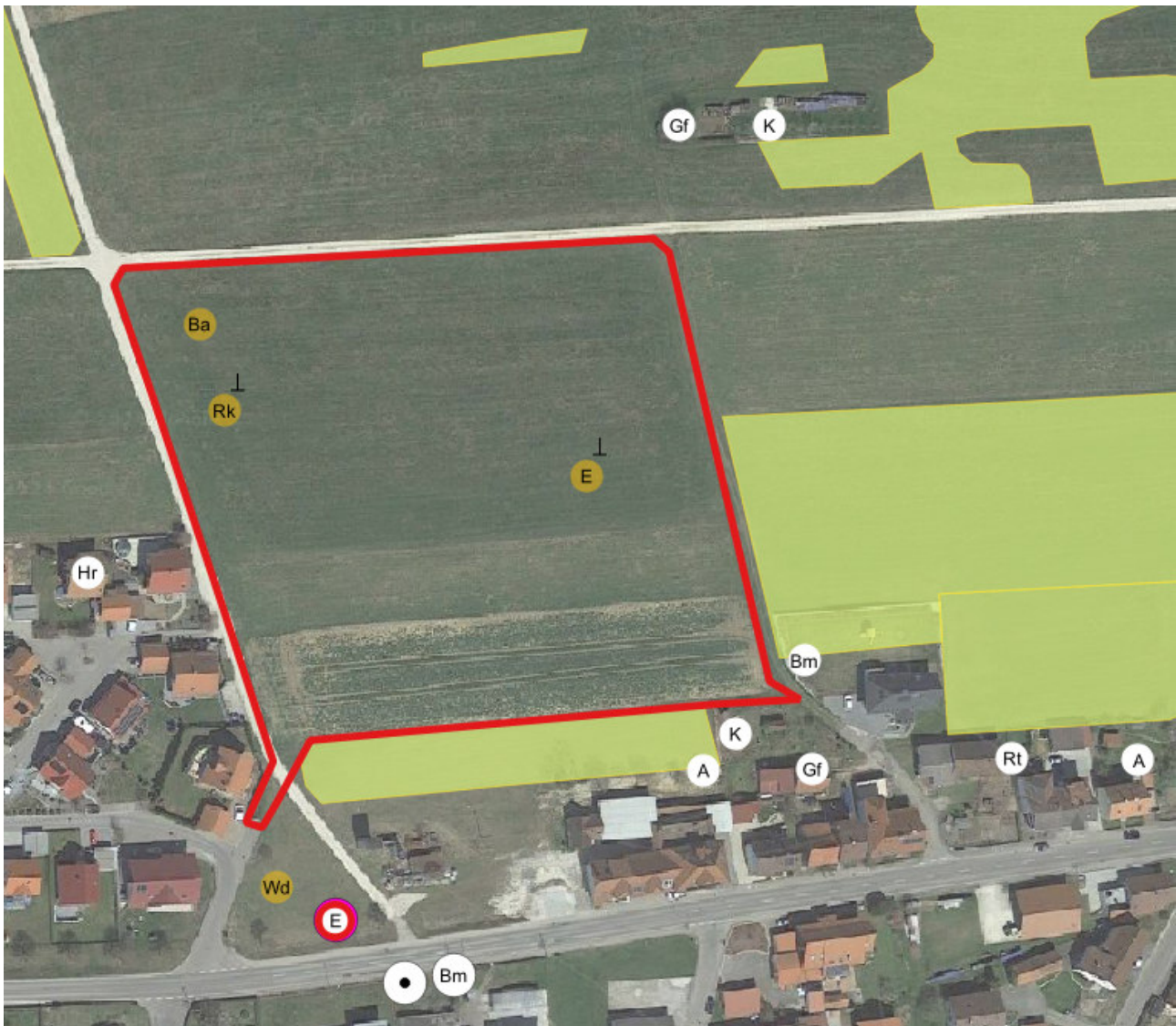
Punkt mit schwarzem Zentrum = Habitatbaum (pink = Nest, weiß = Höhle)

Abbildung 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz

6.3.2.2 Bruthabitate von Vogelarten mit allgemeiner Bedeutung

Innerhalb des Plangebiets konnten keine Brutreviere nachgewiesen werden. Die Fläche ist durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung geprägt und bietet den Vogelarten wenig Strukturen.

Im angrenzenden Siedlungsbereich fanden Zweigbrüter wie die Amsel, die Elster, der Grünfink und die Ringeltaube. In einem Schrebergarten nordöstlich des Plangebiets war der Grünfink mit einem weiteren Brutpaar vertreten. Zudem konnten zahlreiche Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Im Falle der an Höhlenstrukturen und Nischen gebundenen Arten konnten die Blaumeise und die Kohlmeise mit je zwei Brutrevieren in der nahen Umgebung festgestellt werden. Der Hausrotschwanz brütete im Siedlungsbereich zwischen einer Kolonie von Haussperlingen.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Fläche = FFH-Mähwiesen, Kürzel für Vogelarten: A = Amsel, Ba = Bachstelze, Bm = Blaumeise, E = Elster, Gf = Grünfink, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Rk = Rabenkrähe, Rt = Ringeltaube, Wd = Wacholderdrossel;

Weißer Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Weißer Punktdarstellung mit rotem Kreis und schwarzer Schrift = konkreter Brutstandort

Beigefarbene Punktdarstellung = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Punkt mit schwarzem Zentrum = Habitatbaum (pink = Nest, weiß = Höhle)

Abbildung 10: Brutreviere häufiger und weit verbreiteter Vogelarten

6.3.2.3 Nutzung des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat

Die vorkommenden Brutvögel des Planungsraums und der direkten Umgebung nutzen sowohl die Grünflächen im Eingriffsraum, als auch die umliegenden Gehölz-, Wiesen- und Gartenstrukturen als Jagd- bzw. Nahrungshabitat. Die Bachstelze und die Rabenkrähe konnten häufig bei der Nahrungssuche auf der Fläche oder dem Umland beobachtet werden. Darüber hinaus sind mit dem Bluthänfling, der Mehlschwalbe, dem Mauersegler und dem Rotmilan vier weitere Arten von besonderer naturschutzfachlicher Relevanz vertreten, die den Eingriffsraum und seine Strukturen ausschließlich als Nahrungs- / Jagdgebiet nutzten. Die Bluthänflinge nutzten die samenreichen Gräser des südlichen Magerrasenbiotops als reviernahes, essentielles Nahrungshabitat.

6.3.3 Betroffenheit der Vogelarten

Die Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt durch eine detaillierte und artspezifische Betrachtung. Aufgrund der Vielzahl der geschützten Vogelarten wurden diese hierbei nach Gilden zusammengefasst. Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) erfolgt im Bedarfsfall eine Einzelartbetrachtung. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, aufgrund ihres negativen Bestandstrends, ebenfalls eine besondere Gewichtung zuerkannt. Für alle übrigen Vogelarten (v.a. weit verbreitete „Allerweltsarten“) ist regelmäßig davon auszugehen, dass es zu keiner vorhabensbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus (LfU 2020).

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.3.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen dem anwesenden Rotmilan als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient dem Rotmilan als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Rotmilane besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagende Greifvogelart nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftraumjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Mehlschwalbe 3

Rote-Liste Status BW: Mauersegler V, Mehlschwalbe V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, der Umgebung

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichtet. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigt Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung. Mehlschwalben brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen unter Vorsprüngen an Bauwerken jeder Art. Wichtig sind dabei eine raue Oberflächenstruktur sowie freier Anflug. Von weiterer Bedeutung sind Gewässernähe bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Keine Reviernachweise innerhalb des Plangebiets.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Vogelarten nutzen den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten, da im näheren Umkreis verschiedene Nahrungshabitate genutzt werden. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.3.3 Betroffenheit der weiteren Gebäudebrüter

Weitere Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

-

Rote-Liste Status BW:

Haussperling V

Arten im UG:

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status:

Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Der **Haussperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der **Hausrotschwanz** als Brutvogel der angrenzenden Biotope zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Zahlreiche Paare des Haussperlings brüteten in den Fassaden der angrenzenden Gebäude. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen findet durch das geplante Neubaugebiet nicht statt.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das oben Gesagte gilt in gleicher Weise für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Tiere suchten den Eingriffsbereich zur Nahrungssuche auf. Die besonders hochwertige FFH-Mähwiese südlich des Plangebietes am Siedlungsrand wird durch das Bauvorhaben nicht beansprucht, und bleibt den Tieren als Nahrungshabitat erhalten. Durch die PFG des Bebauungsplanes zur randlichen Eingrünung und der Gestaltung der Hausgärten werden auch neue Nahrungsquellen für die Tiere geschaffen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Star 3

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist sind die **Kohlmeise** und **Blaumeise** als Brutvögel der angrenzenden Biotope zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Kein Brutrevier innerhalb des Plangebiets.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein konkreter Brutstandort der Stars wurde in einem Baum südlich des Plangebietes nachgewiesen. Dieser ist nicht von Bauvorhaben betroffen und befindet sich außerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet dient der Art als Nahrungshabitat.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet nicht statt.

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist vernachlässigbar, da durch die PFGs des Bebauungsplanes zur randlichen Eingrünung und der Gestaltung der Hausgärten auch neue Nahrungsquellen geschaffen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Der Star ist als Kulturfolger wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Bluthänfling 3

Rote-Liste Status BW: Bluthänfling 3

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Der **Bluthänfling** bevorzugt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind **Amsel**, **Elster**, **Grünfink**, **Rabenkrähe**, **Ringeltaube**, und **Wacholderdrossel** als Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Kein Brutrevier innerhalb des Plangebiets.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Bluthänfling brütete südlich der Eingriffsfläche und nutzte die südlich gelegene FFH-Mähwiese zur Nahrungssuche. Da sein Revier, sowie die Reviere der weiter verbreiteten Arten, außerhalb der Eingriffsfläche liegen, ist nicht mit einer Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang des Brutpaares im Zuge der Baumaßnahmen zu rechnen. Ebenfalls gehen durch den Eingriff nicht unmittelbar Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Die FFH-Mähwiesen im Süden und Osten dienen dem Bluthänfling jedoch als essenzielles Nahrungshabitat. In diese wird planmäßig nicht eingegriffen.

Des Weiteren entstehen durch die zukünftige Wohngebietsgestaltung mit Gärten, Grünanlagen und Einzelbäumen neue Habitate für die genannten Arten. Somit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die zeitlich begrenzten Bauarbeiten verursachen vermutlich vor allem optische und akustische Störungen der oben genannten Vogelarten. Das Revier des Bluthänflings liegt allerdings ca. 50 m südlich des Eingriffsbereiches, der Abstand zu diesem ist somit größer als die in der Literatur (Bernotat et. al, 2021) angegeben Fluchtdistanz von 15 m, es ist somit mit keiner wesentlichen Störung durch die Bautätigkeiten für den Bluthänfling zu erwarten.

Auch eine erhebliche Störung der weiteren betroffenen Zweigbrütern im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die Arten sind entweder generell störungsunempfindlich oder scheinen die anthropogene Störung zu tolerieren.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zweigbrüter ist bei gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.3.6 Betroffenheit der Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: 3

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel der Umgebung

Die **Feldlerche** ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Es wurden keine Brutreviere der Feldlerche innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Allerdings befinden sich Reviere der Feldlerche in der Umgebung, da die Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes sowie die Angrenzenden einheitlich bewirtschaftet werden, ist es durchaus denkbar, dass sich in kommenden Jahren auch Brutplätze innerhalb der Fläche befinden können. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch das Bauvorhaben kann nur ausgeschlossen werden, wenn die Bau-
 feldfreimachung außerhalb der Brutzeiten stattfindet. Alternativ ist eine permanente Vergrämung der Feldlerche aus dem Bau-
 feld durchzuführen, indem die Fläche permanent in einem unattraktiven Zustand gehalten wird (Verhinderung der Entwicklung von Ruderalvegetation (V1)).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Insgesamt vier Feldlerchenreviere befanden sich im Umfeld des Eingriffsbereiches.

Die Art hält theoretisch einen Mindestabstand zu dem Horizont stark überhöhenden Strukturen wie Gebäuden, die Kulissenmeidung beträgt dabei ca. 100 m, dadurch kann es zu einer Verlagerung von Revierzentren oder Nistplätzen kommen. Die Abstände der Revierzentren der Feldlerche zur Bebauungsplangrenze betragen allerdings ca. 170, 130 und 95 m. Die Baufenster in welchen die Gebäude errichtet werden müssen zur Bebauungsplangrenze noch einmal einen Abstand von mindestens 2,5 m haben. Eine Zerstörung oder Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt. Ein viertes Feldlerchenrevier befand sich östlich der Bebauungsplangebietes, der Abstand des Revieres zu der umliegenden Bebauung und damit Kulisse, ist weit niedriger als in der Literatur angegeben. Es wird davon ausgegangen, dass die ansässige Feldlerchenpopulation bzw. zumindest einzelne Paare die Kulissen die durch Wohnhäuser entstehen tolerieren. Das Gebiet beträgt auch nach dem Eingriff noch mehr als 1 ha, was als ungefähre Reviergröße angegeben wird, mit einer Aufgabe des Brutstandortes und damit eine Erfüllung des Verbot Tatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu rechnen.

Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten nach VRL**

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V1: Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung, dies hat vor Beginn der Brutperiode (Ende Februar) oder nach Beendigung (Ende August) der Feldlerche stattzufinden. Alternativ Vergrämung der Feldlerche innerhalb der Eingriffsfläche durch permanentes Mähen oder regelmäßiges abziehen des Oberbodens, sodass die Ausbildung einer Ruderalvegetation und damit attraktiven Brutstätte bis Baubeginn verhindert wird.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Allerdings ist der Abstand der Reviere größer, als die in der Literatur angegebenen Fluchtdistanzen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3.3.7 Gefährdung durch Vogelschlag an Glasfassaden

Die geplanten Wohngebäude werden voraussichtlich größere Glasfassadenabschnitte aufweisen. Gebäude mit großen Glasfassaden werden von Vögeln häufig nicht als Hindernis wahrgenommen, weshalb es an den geplanten Wohnhäusern vermehrt zu Vogelschlag kommen kann. Auch eine ungünstige Verteilung kleinerer Fenster kann das Vogelschlagrisiko erhöhen. Dies kann einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot darstellen, wenn die Schwelle zu einem signifikant erhöhten Risiko überschritten wird. Ein verunglückter Vogel im Jahr auf 50 m Fassaden- oder Außenwandlänge entspricht dabei dem normalen Tötungsrisiko in einer vom Menschen geprägten Umwelt. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben der geplanten Wohngebäude zu minimieren, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung der Gebäude die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden LAG VSW (2021) berücksichtigt werden. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen (z.B. Markierung großer Glasflächen, Anbringen von Außenjalousien, Unterteilung großer Glasflächen u.a.) kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden (**V2**).

Schädigungsverbot:

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.4 Sonstige besonders/streng geschützte sowie andere wertgebende Arten

Alle Tier- und Pflanzenarten sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (HMUELv 2011).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff. BNatSchG hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb besonderer Schutzgebiete zu sichern und zu erhalten.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen) zu ergreifen.

Im folgenden Kapitel werden somit alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzen-Arten abgehandelt, die bei der Durchführung von Eingriffsvorhaben nicht unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen. Hierunter zählen vor allem ausschließlich national besonders und streng geschützten Arten sowie andere wertgebende Arten (z.B. der Roten Liste), die eine zentrale Bedeutung innerhalb des Naturhaushaltes besitzen und für die im Gebiet eine besondere Schutzverantwortung (z.B. Wanstschrecke) besteht. Dies trifft auch für alle Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu, für die gemäß dem Umweltschadensgesetz (USchadG 2007) auch außerhalb eines Natura 2000-Gebietes die Verpflichtung zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen besteht.

6.4.1 Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde am 28.05.2024 der Nachweis für drei Teichfrösche erbracht, ebenfalls gaben Anwohner Hinweise auf den Besatz des Teiches durch Bergmolche, sowie dass der Teich gelegentlich von Erdkröten aufgesucht wird.

Tabelle 13: Sonstige im Untersuchungsgebiet nachgewiesene, wertgebende Amphibienarten

Art		Hinweis (H) / Nachweis (N)	Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	H	-	b	-	-
<i>Plophylax „esculentus“</i>	Teichfrosch	N	-	b	-	-
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	H	V	b	-	

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung; b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Der Teich liegt außerhalb des Eingriffsbereiches, eine Betroffenheit der nachgewiesenen Amphibien durch das Bauvorhaben kann ausgeschlossen werden.

6.4.2 Wantschaftschrecke

Die Wantschaftschrecke wurde angrenzend zum Plangebiet im Bereich der kartierten FFH-Mähwiese nachgewiesen. Auf den anderen Wiesenflächen wurden keine Nachweise erbracht, hier war die Vegetation zu wüchsig und dicht für die Habitatansprüche der Wantschaftschrecke, hinzu kommt ein früher Mahdtermin der Flächen.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Fläche = Vorkommen der Wantschaftschrecke, rechtes Foto = fotografische Darstellung Wantschaftschrecke im Untersuchungsgebiet (Foto: D. Fischer)

Abbildung 11: Vorkommen der Wantschaftschrecke

Die Wantschaftschrecke wird in der Roten Liste Baden-Württemberg als „gefährdet“ (Gefährdungskategorie 3) eingestuft. Darüber hinaus gehört die Art auf Bundesebene zu den stark gefährdeten (Gefährdungskategorie 2) Tierarten.

Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Heuschreckenarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Polysarcus denticauda</i>	Wantschaftschrecke	-	-	3	2

Die Wantschaftschrecke ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Das Vorkommen der Wantschaftschrecke beschränkt sich nur auf die FFH-Mähwiese südlich des Plangebiets. Innerhalb des Plangebiets ist nach aktuellem Zeitpunkt kein Lebensraum gegeben. Durch das Bauvorhaben verstärkt sich der Effekt der Insellage, ein essenzieller Verlust von Lebensraum ist aber nicht gegeben.

In die FFH-Mähwiese südlich des Plangebietes wird auch im Zuge der Bauarbeiten nicht eingegriffen. Eine Einschränkung der Art und damit einhergehende Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

7 Maßnahmen

7.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

7.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tabelle 15: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Gemeinde Winterlingen Bebauungsplan „Stockäcker II“		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V1
Maßnahmenbezeichnung: Bauzeitenbeschränkung für den Baubeginn		
Betroffene Arten: Feldlerche		
Maßnahmenbeschreibung: Um eine Tötung oder Schädigung von Vogelindividuen (insbesondere bebrütete Nester und Jungvögel) während der Bauphase zu vermeiden, soll die Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag) außerhalb der sensiblen Brutzeit der Feldlerchen zwischen Ende August bis Ende Februar stattfinden. Bis zum Beginn der Bauarbeiten muss die Baufläche nach Oberbodenabtrag vegetationsfrei bleiben, um eine Brutansiedelung der Feldlerche zu verhindern. Entweder erfolgt der Baubeginn zeitnah nach Oberbodenabtrag oder die Fläche wird regelmäßig gegrubbert oder gepflügt.		
Zeitraum		
• Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag):		Ende August bis Ende Februar
• Fläche vegetationsfrei halten (grubbern, pflügen):		zwischen Oberbodenabtrag und Baubeginn

Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Gemeinde Winterlingen Bebauungsplan „Stockäcker II“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V2
Maßnahmenbezeichnung: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung.	
Betroffene Artengruppe: Vögel insb. Singvögel	
Maßnahmenbeschreibung: Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben des geplanten Bauwerkes zu minimieren und somit Individuenverluste von Vögeln auf Grund eines erhöhten Vogelschlagrisikos an den Gebäudeglasscheiben gemäß § 44 (1) 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung des Gebäudes die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021)) ¹ berücksichtigt werden. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen gemäß LAG VSW (2021) ¹ kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko eines Bauwerkes oder Fassadenabschnittes vermieden oder vermindert werden. Detailangaben zur Maßnahmenumsetzung: • Bewertung von Bauwerken oder Fassadenabschnitten erfolgt gemäß Kapitel 4 - LAG VSW (2021) • Vermeidungsmaßnahmen müssen je nach Risiko des Bauwerkes oder einzelner Fassadenabschnitte umgesetzt werden. Geeignete Maßnahmen sind dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021))¹ zu entnehmen. Z.B. sind zu nennen: ○ Unterteilung von großen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen in kleinere Elemente ○ Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen durch Markierung sichtbar machen.	
Zeitraum:	
• Bewertung des Risikos:	auf Ebene des Bauantrags vor Baubeginn
• Maßnahmenumsetzung.	vor bzw. während des Baus
Quelle: LAG VSW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01	

8 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Stockäcker II“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 – V2) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 11.06.2026

i.V. Tristan Laubenstein

Büroleitung

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bernotat D, Dierschke V (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S.1362).
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Gedeon K, Grüneberg C, Mitschke A, Sudfeldt C, Eickhorst W, Fischer S, Flade M, Frick S, Geiersberger I, Koop B, Kramer M, Krüger T, Roth N, Ryslavy T, Stübing S, Sudmann SR, Steffens R, Vökler F, Witt K (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster. ISBN 978-3-9815543-3-5
- HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung: Mai 2011, 29 S.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kramer M, Bauer H-G, Bindrich F, Einstein J, Mahler U (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung (Stand: 31.12.2019)
- Kreuziger J (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.: Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis
- LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagsrisikos an Glas. Beschluss 21/01
- Laufer H (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LfU - Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Stand: Februar 2020, 23 S.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Metzing D, Hofbauer N, Ludwig G, Matzke-Hajek G (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 784 S., ISBN 978-3-7843-5612-9
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- Ryslavy T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeld C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>